



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 10. Dezember 2014

Nummer 50

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDTAGES

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Ergebnis der Wahl der Brandenburger Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg 1559

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Einführung straßenverkehrstechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2010 - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr 1560

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit 1562

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung gemäß § 62 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 1565

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung von Flugbetriebsflächen und des Flugbetriebs am Sonderlandeplatz Falkenberg-Lönnewitz 1565

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau 1566

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort Gemeinde Karstädt, Gemarkung Premslin, Flur 1, Flurstück 20 im Landkreis Prignitz 1566

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung eines Sportboothafens“ in der Gemeinde Wandlitz, OT Zerpenschleuse	1567
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Landesstraße L 13 im Landkreis Prignitz	1568
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	1568
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	
Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	1569
 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2015	1573
Jahresabschluss 2012 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	1574
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1575
Insolvenzsachen	1581
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 1582

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDTAGES

**Ergebnis der Wahl
der Brandenburger Mitglieder
der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen und
des Landtags Brandenburg**

Bekanntmachung
der Präsidentin des Landtages Brandenburg
Vom 20. November 2014

Gemäß Artikel 3 Absatz 6 Satz 2 des zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg geschlossenen Vertrags über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23 S. 19), der am 1. Februar 2014 durch die Bekanntmachung vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 2) in Kraft getreten ist, hat der Landtag Brandenburg in seiner 2. Sitzung am 5. November 2014 folgende Damen und Herren Abgeordnete gewählt:

1. als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks für die Dauer der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg:

Fraktion	Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
SPD	Mike Bischoff Inka Gossmann-Reetz Dr. Ulrike Liedtke	Helmut Barthel Kerstin Kircheis Wolfgang Roick
CDU	Ludwig Burkardt Dieter Dombrowski Raik Nowka	Rainer Genilke Anja Heinrich Henryk Wichmann

Fraktion	Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
DIE LINKE	Stefan Ludwig Dr. Volkmar Schöneburg	Gerrit Große Andrea Johlige
AfD	Thomas Jung	Andreas Galau
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Axel Vogel	Benjamin Raschke

2. als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode der aktuell amtierenden nordrhein-westfälischen Vertreter:

Fraktion	Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
SPD	Björn Lüttmann Ina Muß	Elisabeth Alter Simona Koß
CDU	Ingo Senfleben	Dr. Jan Redmann
DIE LINKE	Matthias Loehr	Diana Bader
AfD	Dr. Rainer van Raemdonck	Steffen Königer

Potsdam, den 20. November 2014

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung straßenverkehrstechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2010 - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 06/2014 - Verkehr
Sachgebiet 07.2:
Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO
Vom 12. November 2014

Der Runderlass richtet sich an

- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg als Straßenverkehrs- und -baubehörde
- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- kommunale und private Straßenbaulastträger.

1 Allgemeine Hinweise

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die neuen „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA), Ausgabe 2010, veröffentlicht und am 5. Mai 2010 im Rahmen einer Vortragsveranstaltung in Braunschweig einem breiten Fachpublikum als überarbeitetes technisches Regelwerk für das Straßenwesen vorgestellt.

Die neuen RiLSA ersetzen die Ausgabe der RiLSA aus dem Jahre 1992 und die Teilfortschreibung der RiLSA aus dem Jahre 2003.

Die neuen RiLSA enthalten grundlegende verkehrstechnische Bestimmungen und Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb von Lichtzeichenanlagen. Sie sind künftig bei Planungen, Bau und Betrieb sowie bei Anordnungen von neuen Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr anzuwenden. Gleiches gilt bei allen sicherheitsrelevanten Änderungen von Lichtsignalanlagen im bestehenden Straßennetz.

Die Richtlinien sollen dazu beitragen, dass Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr technisch einwandfrei geplant, hergestellt und erhalten werden und den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs genügen.

Zahlreiche Aussagen, welche in den neuen RiLSA enthalten sind, dienen der Konkretisierung von Rechtsnormen; dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO).

Die neuen RiLSA gelten als anerkannte Regeln der Technik. Bei Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln trägt die anordnende Behörde die Beweislast, dass die gewählte technische Lösung den gebotenen Sicherheitsstandard auf andere Weise gewährleistet.

2 Straßenverkehrsrechtliche Grundsätze und sachliche Zuständigkeit

Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr beziehungsweise die in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften genannten Lichtzeichenanlagen sind Verkehrseinrichtungen nach § 43 Absatz 1 StVO. Ihr Einsatz setzt die verkehrsrechtliche Anordnung der Lichtsignalanlagen im Allgemeinen und der Signalprogramme im Besonderen voraus. Zuständig dafür ist die Straßenverkehrsbehörde. Sie darf Lichtsignalanlagen nur dort anordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Absatz 9 StVO). Die straßenverkehrsrechtlichen Grundsätze der Ausgestaltung von Lichtsignalanlagen ergeben sich aus § 37 StVO sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift.

Mit Lichtzeichenanlagen wird unmittelbar in den Verkehrsablauf eingegriffen, indem Verkehrsströme mit gemeinsamen Konfliktflächen abwechselnd angehalten oder freigegeben werden. Sie gewährleisten bei Bedarf eine sichere Kreuzung der unterschiedlichen Verkehrsströme und eine Verbesserung des Verkehrsablaufs.

Die von der Straßenverkehrsbehörde nach Anhörung des Straßenbaulastträgers und der Polizei gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 3 StVO zu treffende Anordnung einer Lichtsignalanlage muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Die Anordnung umfasst in jedem Einzelfall die signaltechnische Planung (Signalplanung) mit den dezidierten Festlegungen für die zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs erforderliche Lichtzeichenregelung, für deren planerische Ausführung und Darstellung die RiLSA zugrunde zu legen sind.

3 Einholen der vorherigen Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde

Der vorherigen Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde bedarf die Anordnung von

- nicht vollständig signalisierten Knotenpunkten
- „Alles-Rot-Sofort-Grün-Fußgänger-Lichtzeichenanlagen“
- Zuflussregelungs-Lichtzeichenanlagen an Bundesautobahnen

4 Besondere Hinweise für Anordnung für Lichtzeichenanlagen

Im Land Brandenburg sind folgende Regelungen aus den RiLSA nicht anzuordnen beziehungsweise anzuwenden:

- Signalgeber in den Wegweisungstafeln
- Rote und gelbe Signale, die in Form von Leuchtpfeilen gesendet werden
- Signalisierung der Kfz mit Dunkel-Gelb-Rot-Dunkel an Dreiecksinseln
- Dunkelstellung für Fußgänger an Fußgänger-Lichtzeichenanlagen im Zuge von Anforderungs-Lichtzeichenanlagen
- Rundum-Fußgänger-Grün an Knotenpunkt-Lichtzeichenanlagen
- Führung von Linksabbiegern durch Vorgabezeiten
- Unterschiedliche Durchmesser von Leuchtfeldern an einer Signalleuchte
- Anordnung einer Lichtzeichenanlage zum Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung

Im Land Brandenburg ist folgende Regelung abweichend von den RiLSA ohne Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde anordnungsfähig:

Für Fußgänger-Lichtzeichenanlagen außerhalb von Knotenpunkten: Grundstellung für Fahrzeugverkehr dunkel und Fußgänger „rot“, nach Anforderung Fahrzeugsignal auf Grün (5 Sekunden), anschließend Gelb auf Rot, danach wieder Grundstellung für Fahrzeugverkehr dunkel und Fußgänger „rot“.

5 Besondere Hinweise zu Linksabbieger-Signalen

Das für die Signalisierung einer Zugabezeit angeordnete Diagonalgrün bedarf keiner Ergänzung durch einen gelben Blinksignalgeber.

Wird ein gelbes Blinksignal angeordnet, so sollte es kein Pfeilsymbol zeigen, weil das als Aufforderung zum ungefährdeten Fahren missdeutet werden kann.

6 Besondere Hinweise für Engstellensignalisierung

Bei Engstellensignalisierungen bedarf die Anpassung der Zwischenzeiten der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.

Bei Umlaufzeiten von mehr als 180 Sekunden soll ein Schild den Verkehrsteilnehmer darauf hinweisen.

7 Besondere Hinweise für das Aufstellen von Zeichen 131 StVO

Das Zeichen 131 StVO ist nur außerorts aufzustellen, wenn die Sichtbarkeit aus 125 m Entfernung auf die Signalgeber nicht gegeben ist.

8 Nachtabschaltungen von Lichtsignalanlagen

Nach Nummer VI zu den Nummern 1 und 2 der VwV-StVO zu § 37 Absatz 2 sollten Lichtzeichenanlagen aus Verkehrssicherheitsgründen in der Regel auch nachts in Betrieb gehalten werden. An den nachts abgeschalteten Lichtsignalanlagen ist die Unfallentwicklung regelmäßig zu beobachten. Bei negativen Unfalltendenzen ist die Nachtabschaltung aufzuheben.

9 Besondere Regelung zur Anordnung von ÖPNV-Signalen

Bei ÖPNV-Neusignalanlagen wird die Genehmigung für das betreffende Straßenbahnunternehmen durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat 43, im Benehmen mit der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) erteilt. Die Aufstellung der Straßenbahnsignale (Fahrsignale nach Anlage 4 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung [BOStrab]) wird von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet.

Bei Änderungen von bestehenden Lichtzeichenanlagen mit ÖPNV-Signalen ist die Zustimmung des Betriebsleiters des örtlichen Nahverkehrsunternehmens einzuholen, soweit bei der Änderung BOStrab-Signale betroffen sind. Gegebenenfalls ist bei Bedarf die LEA zu beteiligen.

Bei der Anordnung von ÖPNV-Signalen ist zu beachten:

- Konfliktfreie Signalisierung bei ÖPNV-Signalen F1, F2, F3 Balken links/rechts soweit wie möglich herstellen
- Radfahrer sind nicht mit BOStrab-Signalen zu führen (Verweis VwV zu § 41 zu Z 245 Rn 7)
- Übergangssignal ist abweichend auch bei v_{max} bis 20 km/h anzuordnen (Seite 21 RiLSA Nummer 2.4)
- Doppelrot/Dunkel anstelle Rot/Grün an Fußgänger-Querungsstellen von Gleiskörpern wird zugelassen, sofern diese auf Ausfall überwacht werden (abweichend von § 37 Absatz 2 Nummer 5 StVO)

10 Qualitätsmanagement

Als Orientierung für ein Qualitätsmanagement von Lichtzeichenanlagen wird der Leitfaden der Bundesanstalt für Straßenwesen empfohlen.

Bei der Beurteilung der Qualität der Signalisierung höhengleicher Kreuzungen von Eisenbahnen mit gewidmeten und nicht gewidmeten Straßen und Wegen (vgl. Nummer II der VwV zu § 1 StVO) dient der Leitfaden zur Durchführung von Bahnübergangsschauen (aktueller Stand: 26. Mai 2009) als Orientierung.

11 Verkehrstechnische Prüfung von Lichtzeichenanlagen durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Die Prüfung der verkehrstechnischen Unterlagen im Auftrag der Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen ab dem 1. Januar 2015 nur noch für die Straßen, die sich in seiner Auftragsverwaltung beziehungsweise Baulast befinden.

Bei der Vorlage der verkehrstechnischen Unterlagen bei den Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg sind die vom Landesbetrieb Straßenwesen erstellten Hinweise für deren Erstellung und Prüfung zu beachten und einzuhalten.

Die Prüfung der verkehrstechnischen Unterlagen von Lichtzeichenanlagen an den Straßen kreisfreier Städte sowie Kreis- und Kommunalstraßen erfolgt ab 1. Januar 2015 in Eigenregie der Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg.

12 Außerkräftreten

Alle landesinternen Vorschriften, Lichtsignalanlagen betreffend, werden mit diesem Erlass außer Kraft gesetzt.

13 Sonstiges

Die RiLSA 2010 und die zugehörige „Beispielsammlung zu den Richtlinien für Lichtsignalanlagen“, die nicht Gegenstand dieses Einföhrungserlasses ist, sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlas des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. Juli 2014

Die Gewährung dieser Beihilfen ist nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtliden Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.¹

1 Zuwendungsempfänger

Die Beihilfen werden kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

2 Ausschlusstatbestände

Beihilfen werden nicht gewährt

- a) im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Anhänge I und II der Verordnung (EU) 652/2014 und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (World Organisation for Animal Health [OIE]) aufgeführt sind,
- b) im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,

- c) im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht, und
- d) für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind.

3 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 und § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258) werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

- 3.1 Probenahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf
 - a) Brucellose
 - aa) bei Rindern gemäß der Brucellose-Verordnung,
 - bb) bei Schweinen gemäß der Brucellose-Verordnung und
 - cc) bei Schafen und Ziegen gemäß der Brucellose-Verordnung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG,
 - b) Enzootische Leukose gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung,
 - c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1 (BHV1)-Infektionen bei Rindern gemäß der BHV1-Verordnung,
 - d) Aujeszkyische Krankheit bei Schweinen gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkyische Krankheit,
 - e) Schweinepest und Afrikanische Schweinepest gemäß der Schweinepest-Verordnung und auf der Grundlage des in der jeweils durch Entscheidung der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in Deutschland,
 - f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschaafbestände,
 - g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände,

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020 ist unter der Nummer SA.39481 (2014/XA) von der Europäischen Kommission registriert.

h) Blauzungenkrankheit gemäß Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit.

3.2 Probenahme zur Statuserhebung und Aufrechterhaltung des Status nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der Schweinebestände auf Unverträglichkeit von Seuchenhaftem Spätabort der Schweine (PRRS).

3.3 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß der Tuberkulose-Verordnung in der geltenden Fassung einschließlich der Kosten für Tuberkulin, sofern die Beschaffung und Verteilung über die Task Force Tierseuchenbekämpfung des Landes Brandenburg erfolgt.

3.4 amtlich angeordnete Impfungen gegen

- a) Maul- und Klauenseuche gemäß § 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche und
- b) Schweinepest gemäß § 13 der Schweinepest-Verordnung.

3.5 Ohrmarken

- a) zur Kennzeichnung der Schweine und für diesbezügliche Aufwendungen des Landeskontrollverbandes Waldsiedersdorf e. V. nach Maßgabe entsprechender Regelungen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für den Betrieb der Datenbanken für Schweine,
- b) zur Ohrgewebegewinnung im Rahmen der Bovinen Virusdiarrhoe(BVD)-Diagnostik.

3.6 Laboruntersuchungen

- a) von Proben, die gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG vom Amtstierarzt oder dessen Beauftragten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften eingesandt werden,
- b) im Rahmen eines von der Task Force des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung,
- c) zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen,
- d) gemäß Anlage zur Klärung der Abortursachen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Wildklautentieren,

e) nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen,

f) im Rahmen von Sektionen von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Wildklautentieren, zur frühzeitigen Erkennung von Tierseuchen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 652/2014 oder der Liste der Krankheiten des internationalen Tierseuchenamtes,

g) zum Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen entsprechend Probenahmeprotokoll gemäß Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003,

h) nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverträglichkeit von Schweinebeständen.

3.7 Impfstoff zur Impfung von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche gegen Salmonella enteritidis in Beständen ab 250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumeierproduktion sowie für Gallus gallus-Zuchttiere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere zur Impfung gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium.

3.8 BVD-Virus-positive Kälber, die nach der Geburt mittels Ohrstanzprobe untersucht und innerhalb von 14 Tagen nach Befundzugang auf der Grundlage des § 5 der BVD-Verordnung aus dem Bestand entfernt wurden.

3.9 Transportkosten für Tierkörper von verendeten Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen und Wildklautentieren zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB, Standort Frankfurt (Oder)), sofern der Transport durch ein im Einvernehmen mit der Tierseuchenkasse benanntes Unternehmen durchgeführt wird.

4 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenahmen

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter können gemäß § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Höhe der Beihilfen

Beihilfen in den Fällen der Nummer 3 werden ohne Mehrwertsteuer (außer für Nummer 3.5 und Nummer 3.7) in nachfolgender Höhe gewährt:

5.1 Blut-Probenahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege

- 1. bis 10. Tier, je Tier 2,50 Euro
- 11. bis 100. Tier, je Tier 2,00 Euro
- jedes weitere Tier 1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung

1. bis 10. Tier, je Tier	3,40 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,50 Euro
jedes weitere Tier	2,00 Euro

Schwein

1. bis 10. Tier, je Tier	2,50 Euro
11. bis 30. Tier, je Tier	2,10 Euro
jedes weitere Tier	1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 22,00 Euro

5.2 Amtlich angeordnete Impfungen (ohne Impfstoff) gegen

Maul- und Klauenseuche sowie Schweinepest je Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Wildklauentier in Gehegen	1,25 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld	22,00 Euro

5.3 Tuberkulinisierung

Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau, Befundlisten	3,00 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld	22,00 Euro

Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Beihilfesatz für die Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

5.4 Laboruntersuchungen

- gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG in Höhe der Untersuchungskosten, einschließlich Diagnostika,
- zur PRRS-Bekämpfung in Höhe der vereinbarten Gebühren für serologische und virologische Untersuchungen, höchstens 500 Euro/Jahr für Besamungsstationen und höchstens 300 Euro/Jahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände,
- zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein in Höhe der vereinbarten Gebühren, höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr,
- zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 10 Euro je Tier,
- zur Abklärung von Aborten in Höhe der in der Anlage festgelegten Untersuchungskosten für die entsprechenden Untersuchungsspektren,
- zur Paratuberkulosebekämpfung in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 4,70 Euro für Blutuntersuchungen (ELISA),
- im Rahmen von Sektionen an Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Ziegen und Wildklauentieren; höchstens 2 000 Euro je Betrieb, Tierart und Kalenderjahr und

- von Schale und Inhalt von 4 000 Eiern auf Salmonellen in Höhe der Untersuchungskosten, höchstens 8 135 Euro je Betrieb und Kalenderjahr unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt.

5.5 Ohrmarken zur Ohrgewebebegewinnung im Rahmen der BVD-Diagnostik in Höhe des Differenzbetrages zur Ohrmarke nach § 27 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung.

5.6 Merzungsbeihilfen

Gemerzte Tiere gemäß Nummer 3.8, je Tier ... 100,00 Euro.

5.7 Transportkosten für Tiere, die der Nummer 5.4 siebenter Anstrich unterfallen, in voller Höhe.

6 Beihilfeberechtigte, Beihilfeverfahren

Begünstigte der Maßnahmen gemäß Nummer 3 des Erlasses sind die Tierhalter, denen die Beihilfen in Form vergünstigter Sach- und Dienstleistungen nach folgenden Verfahren gewährt wird:

Die in den Fällen der Nummern 3.1 bis 3.6 Buchstabe b bis h, Nummer 3.7 und Nummer 3.9 entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Dienstleistungserbringer, im Falle der Nummer 3.8 dem Tierhalter von der Tierseuchenkasse erstattet. In den Fällen der Nummer 3.6 Buchstabe b wird die Beihilfe für höchstens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen beziehungsweise der entsprechenden Aufträge und Leistungsnachweise ist durch den zuständigen Amtstierarzt, in den Fällen der Nummer 3.6 Buchstabe b, c, d, e, f, g und h durch die Task Force des Landes Brandenburg bestätigen zu lassen.

Die im Falle der Nummer 3.6 Buchstabe a entstandenen Kosten werden dem Dienstleistungserbringer vom Land Brandenburg erstattet.

7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 6 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29. Oktober 2013 (ABl. S. 3042), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (ABl. S. 675), außer Kraft.

Anlage

Laboruntersuchungen zur Abortabklärung

Tierart	Untersuchungsmaterial	Untersuchungsspektrum	Verfahren	Kosten
Rind	Föten	Coxiella burnettii Leptospirose Chlamydien Schmallenberg-Virus	PCR	272,70 Euro
Schwein	Föten	PRRS Leptospirose	PCR	171,90 Euro
	Blut/Muttertier	Leptospira-Ak PRRSV-Ak	MAR ELISA	42,70 Euro
Schafe, Ziegen, Wildklautiere	Föten	Coxiella burnettii Chlamydien Schmallenberg-Virus	PCR	231,80 Euro
	Blut/Muttertier	Coxiella-Ak Chlamydien-Ak	ELISA	9,40 Euro
Pferd	Föten	EAV EHV-1	Virusanz.	157,50 Euro
	Blut	EHV-1-Ak	ELISA	19,00 Euro

**Bekanntmachung
gemäß § 62 Satz 1 des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

Vom 26. September 2014

Verfügung gemäß § 32b GWB im Kartellverwaltungsverfahren gegen den Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) „Mittelgraben“ wegen des Verdachts missbräuchlich überhöhter Trinkwasserpreise (§ 31b Absatz 5 in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Nummer 2 GWB).

1. Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg als Landeskartellbehörde erklärt in dem anhängigen Kartellverwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 522-35 / WAZV Mittelgraben die vom Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) „Mittelgraben“ angebotene Verpflichtungszusage vom 8. September 2014 gemäß § 32b Absatz 1 GWB für bindend.
2. Das Verfahren gegen den Betroffenen wird nach Maßgabe des § 32b Absatz 1 Satz 2 GWB eingestellt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) „Mittelgraben“.

Potsdam, den 26. September 2014

522-35 / WAZV Mittelgraben

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
- Landeskartellbehörde -

Im Auftrag
Dr. Klafki

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Änderung von Flugbetriebsflächen
und des Flugbetriebs am Sonderlandeplatz
Falkenberg-Lönnewitz**

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 25. November 2014

Die uesa GmbH Uebigau beantragt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz für den Sonderlandeplatz Falkenberg-Lönnewitz diverse Grenzänderungen durch Eingliederung, aber auch durch Ausgliederung von Flächen, die Änderung/Anpassung des Rollbahnsystems, eine Änderung der Zufahrt zum Flugplatz und eine Verschiebung der Segelfluglandefläche um 15 m nach Süden vornehmen zu dürfen sowie betriebliche Anpassungen zuzulassen.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um die Änderung eines Vorhaben im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG (Nummer 14.12.2).

Im Ergebnis der Vorprüfung hat die Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 14.11.2014 festgestellt, dass das genannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht durchgeführt wird. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Änderungsgenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin eingereichten

Unterlagen und eigener Informationen. Das luftverkehrsrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren wird nunmehr fortgeführt.

Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen für die Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03342 4266-4102) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Dezember 2014

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Blindow, Flur 3, Flurstück 107 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G04014).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den
Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort
Gemeinde Karstädt, Gemarkung Premslin, Flur 1,
Flurstück 20 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Dezember 2014

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Prignitz in der Gemeinde Karstädt, Gemarkung Premslin, Flur 1, Flurstück 20 eine Windkraftanlage des Typs eno100 mit einer Gesamthöhe von 175,25 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nr. 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach der Änderung des Typs eno 92 zum Typ eno 100 während des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger geänderten Antragsunterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung

unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/ OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2556)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung eines
Sportboothafens“ in der Gemeinde Wandlitz,
OT Zerpenschleuse**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Dezember 2014

Die Firma Helma Ferienimmobilien GmbH, Kurfürstendamm 42, 10719 Berlin, beantragt für die Errichtung eines Hafens in der

Gemeinde Wandlitz, Gemarkung Zerpenschleuse, Flur 7, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Geplant ist die Errichtung eines Sportboothafens nördlich der Schleuse in Zerpenschleuse. Der Sportboothafen umfasst ein Hafenbecken mit Liegeplätzen für 110 Boote und eine Hafenzufahrt zum Langen Trödel (Finowkanal). Das Hafenbecken weist eine Fläche von 11.000 m² auf und wird von Spundwänden begrenzt.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: http://www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rw
http://www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_ro

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Landesstraße L 13 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 21. November 2014

1 Widmung

Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.9 7171/14.5 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 30. März 2012 werden die neu errichteten Straßenteilabschnitte von der Landesstraße L 13 vom bisherigen Abschnitt 150 bis zum Netzknoten 2836 038 und vom Netzknoten 2836 039 bis zum bisherigen Abschnitt 160 der L 13 mit der Verkehrsfreigabe am 18. Dezember 2014 gewidmet und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und werden Bestandteil der Landesstraße L 13.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

2 Umstufung

Der zum Wirtschaftsweg zurückgebaute Teilabschnitt der L 13 im Abschnitt 160 von Station 0,055 bis Station 0,300 wird gemäß oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss zur sonstigen öffentlichen Straße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Karstädt.

3 Einziehung

Die zurückgebauten Teilabschnitte der alten Linienführung der Landesstraße L 13 im Abschnitt 150 und 160 wurden mit dem Rückbau eingezogen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Senftenberg
Vom 25. November 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Gemarkung Lauchhammer, Flur 13, Flurstücke 688, 690, 445/1, 445/3, 446/1, 446/2, 450, 568 die zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG¹ auf einer Fläche von 1,08 ha.

Gemäß Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Rodungen von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19.06.2014, Az.: LFB 28.04-7020-5/07/14 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035752 16626 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg, Berliner Straße 27, 01945 Ruhland eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

In Ausführung des Staatsvertrags über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15.12.2011/19.01.2012 hat die Gewährträgerversammlung am 15. Oktober 2014 gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Staatsvertrags durch Änderung der Satzung vom 24. Juni 2014 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Die Länder Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, der Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: Vertragsländer) haben mit Wirkung zum 1. Juli 2012 durch Staatsvertrag (im Folgenden: GKL-Staatsvertrag) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

- im Folgenden: „Anstalt“ oder „GKL“ -

mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und München errichtet.

§ 2

Anstaltszweck, Aufgaben

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die GKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

§ 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. die Gewährträgerversammlung
2. der Vorstand.

(2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Be-

schlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung

1. ihnen selbst,
2. einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
3. einem Unternehmen, bei denen sie
 - a) Gesellschafter oder
 - b) Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Bezug auf Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b nicht, soweit sie Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen der Anstalt ausüben.

§ 4

Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn eines der Vertragsländer oder der Vorstand es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(2) Die Einladung zu der Gewährträgerversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, in denen der Vorstand Gegenstand und Zweck der Beschlussvorlage erläutert. Der Vorstand nimmt an der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

(3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden sowie mindestens 60 vom Hundert der Stimmen und neun Vertragsländer vertreten sind. Vertreten ist ein Vertragsland auch dann, wenn es ein von einem anderen Vertragsland entsandtes Mitglied mit der Stimmabgabe beauftragt hat. Die Beauftragung ist wirksam, wenn sie dem Vorsitzenden in Textform vorliegt.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vertragsländer zu übersenden ist; die Niederschrift ist der Versammlung regelmäßig in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vertragsländer in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären. Über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens ent-

scheidet der Vorsitzende; er hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich protokollieren zu lassen und den Vertragsländern bekannt zu geben.

(6) Den Vertretern der Länder in der Gewährträgersammlung und den Mitgliedern der Ausschüsse werden die notwendigen Aufwendungen ersetzt.

(7) Die Gewährträgersammlung regelt im Übrigen ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben der Gewährträgersammlung

(1) Aufgabe der Gewährträgersammlung ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

(2) Die Gewährträgersammlung beschließt jährlich über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Durch die Entlastung billigt die Gewährträgersammlung die Verwaltung der Anstalt durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Über die in § 4 Absatz 5 GKL-Staatsvertrag und in dieser Satzung anderweitig bestimmten Aufgaben und Gegenstände hinaus bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gewährträgersammlung, bei den Ziff. 6 bis 10 aber nur soweit, wie bestimmte, in der von der Gewährträgersammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenzen übertroffen werden:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,
5. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
6. Investitionen, für die die Gewährträgersammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
7. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichs- und Erlass von Forderungen,
9. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten,

10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen; Zahlung von Abfindungen sowie Abschluss von Honorarverträgen,

11. Erteilung und Widerruf von Prokuren,

12. Übernahme von Pensionsverpflichtungen,

13. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

(4) Die Gewährträgersammlung kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Gewährträgersammlung kann die Kompetenz zur Zustimmung auf Ausschüsse übertragen.

(5) Kann ein Beschluss der Gewährträgersammlung in Ausnahmefällen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden (Notfall), ist der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gewährträgersammlung zu handeln berechtigt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Gewährträgersammlung unverzüglich unter Angabe der Gründe für sein Handeln in Textform zu unterrichten.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Gewährträgersammlung bildet einen Geschäftsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Personalausschuss als ständige Ausschüsse. Sie kann weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Mitgliederzahl bestimmen. Beschlüsse von Ausschüssen sind für die Organe der Anstalt nicht verbindlich, es sei denn, die Satzung oder der Einsetzungsbeschluss sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

(2) Der Geschäftsausschuss berät über:

1. die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand,
2. den Wirtschaftsplan,
3. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
4. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
5. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,
6. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgersammlung hierüber vor.

Der Geschäftsausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriebestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Investitionen, für die die Gewährträgerversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
4. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
6. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten.

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere mit der Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss, der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Vorbereitung der Wahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung und dessen Stellvertreter sollen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(4) Der Personalausschuss berät über:

1. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Zielvereinbarungen und die Abschlussvergütungen/Tantiemen für die Mitglieder des Vorstandes,
3. die Höhe der Bonuszahlungen an die Mitarbeiter der Anstalt

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor.

Der Personalausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
2. den Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen, die Zahlung von Abfindungen sowie den Abschluss von Honorarverträgen,

3. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,

4. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere die Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner die Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie die Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder an.

(5) Die Personen, die neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter der Gewährträgerversammlung den Ausschüssen angehören, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Gewährträgerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. § 4 Absatz 5 Satz 2 GKL-Staatsvertrag gilt entsprechend. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Gewährträgerversammlung aus, so wird dessen Nachfolger aus dem entscheidenden Land in der Gewährträgerversammlung bis zu einer Nach- oder Neuwahl Mitglied des betreffenden Ausschusses.

(6) Ausschüsse können eine Geschäftsordnung erhalten. Über die Geschäftsordnung eines Ausschusses beschließt die Gewährträgerversammlung.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen von Ausschüssen mit Ausnahme des Personalausschusses teil, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(8) Beschlüsse von Ausschüssen können nur zustande kommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen; § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Jedes Ausschussmitglied verfügt über eine Stimme. Ein Beschluss ist gefasst, wenn auf den Beschlussvorschlag eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt, soweit in dieser Satzung oder dem Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

(10) Über die Ausschusssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches der Gewährträgerversammlung in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Sitzung zugeleitet werden soll.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Mitgliedern; dabei wird ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden bestellt.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 GKL-StV. Soweit in der Geschäftsordnung und in dem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes geregelt ist, ist der Vorstandsvorsitzende zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Im Falle der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird die Anstalt durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen der durch die Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand die Vertretung der Anstalt durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht anderweitig regeln.

§ 8

Berichtspflichten und Risikoüberwachung

(1) Der Vorstand berichtet der Gewährträgerversammlung regelmäßig, mindestens vierteljährlich in Bezug auf die Anstalt und Unternehmen, an denen diese mit Mehrheit beteiligt ist oder die von ihr abhängig sind, über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist,
2. die Rentabilität der Anstalt,
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt,
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Berichte sind in der Regel in Textform zu erstatten.

(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Anstalt gefährdende Risiken früh erkannt werden.

§ 9

Vertrieb der Lose

(1) Sofern Dritte im Sinne von § 8 Absatz 2 GKL-StV, insbesondere staatliche Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen, Glücksspiele der Anstalt vertreiben, erfolgt dies im Namen und für Rechnung der Anstalt.

(2) Näheres zum Verhältnis zwischen der Anstalt und den Dritten, zum Verhältnis zwischen den Dritten und den Käufern der Produkte der GKL sowie zu den Pflichten und Rechten der Anstalt und der Dritten wird in Vertriebsvereinbarungen und entsprechenden Regelungen geregelt.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die GKL ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) § 58 sowie §§ 81 bis 100 und § 104 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl vom 24. De-

zember 2013, S. 503), finden Anwendung. Auf Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 entsprechende Anwendung.

(3) Beteiligt sich die GKL nach § 2 Absatz 2 GKL-Staatsvertrag an Unternehmen, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jedes Jahr für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn rechtzeitig vor Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan.

(3) Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans, die zu Erhöhungen von Aufwendungen, Investitionen und Personal führen, bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Satz 1 gilt nicht, sofern die Erhöhungen von Aufwendungen und Investitionen einen Betrag von jeweils 250.000 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten. Betriebsnotwendige Abweichungen in den Aufwendungsansätzen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie durch höhere Erträge zwangsläufig entstehen; andernfalls bedürfen sie der Zustimmung nur, sofern dadurch der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. Die Gewährträgerversammlung kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 12

Jahresabschlussbericht und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht - gegebenenfalls auch einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht - nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 307), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1870), in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung hat auch die Geschäftsführung des Vorstandes unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der öffentlichen Hand geltenden Prüfungsbestimmungen und der in § 53 HGrG genannten Bereiche zu umfassen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gewährträgerversammlung mit einem Vorschlag des Vorstandes zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss

prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, unterrichtet die Gewährträgerversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung und bereitet deren Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses ist spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 13

Rücklage zum Ausgleich von Planspielrisiken

Zum Ausgleich von Planspielrisiken wird eine Rücklage gebildet; über Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Gewährträgerversammlung. Bei einer Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel gemäß § 18 Absatz 5 des GKL-Staatsvertrags zu Grunde zu legen.

§ 14

Übergangsvorschrift

Rückstellungen, die in den Schlussbilanzen der Altanstalten enthalten sind, sind im Fall ihrer Auflösung, soweit sie nicht zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Verbindlichkeit verbraucht werden, in Anwendung der in § 9 Abs. 1 des GKL-StV enthaltenen angemessenen Gewinnverwendungsregelung der Ländergruppe als besonderer Gewinnanteil zuzurechnen, deren Altanstalt die Rückstellung gebildet hatte, soweit die Abweichung zwischen tatsächlichem Aufwand und der Rückstellung 100.000 Euro übersteigt. Soweit trotz vollständiger Auflösung der Rückstellung mehr als 100.000 Euro zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu leisten sind, wird dieser Mehraufwand dieser Ländergruppe bei der Gewinnverwendung belastet. Diese Regelungen gelten entsprechend für Verbindlichkeiten der Altanstalten, soweit deren Höhe sich durch nachträgliche, bisher nicht bekannte Umstände ändert.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. § 11 Absatz 2 GKL-StV bleibt unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Hamburg/München, 15. Oktober 2014

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder,
Gewährträgerversammlung

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

**Haushaltssatzung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
für das Haushaltsjahr 2015**

Vom 3. November 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 03.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	483.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	482.700,00 €

festgesetzt.

2. Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	483.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	482.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zu-

stimmung des Vorstandes der Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis, der 30.000,00 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt, und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 5.000,00 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Eberswalde, den 03.11.2014

Dietmar Schulze
Vorsitzender der Regionalversammlung

Jahresabschluss 2012 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Vom 3. November 2014

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat in ihrer Sitzung am 3. November 2014 die Jahresrechnung 2012 sowie die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 82 Absatz 5 BbgKVerF in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 7 KommRRefG werden der Beschluss der Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Eberswalde, den 03.11.2014

D. Schulze
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Thiemstraße 130, Erdgeschoss, Saal 022, das im Grundbuch von **Sandow Blatt 15742** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 117, Größe: 231 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Gewerbeobjekt [massives eingeschossiges Gebäude mit verglastem Eingangsbereich; nicht unterkellert, Bj. um 1968; Modernisierung um 1991] bebaut, welches derzeit ausschließlich zum Betreiben einer Textil-Pflege genutzt wird. Es befindet sich im Stadtumbaugebiet i. S. § 171b BauGB; Lagebezeichnung: 03042 Cottbus, Sanzebergstraße 8)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 5/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Februar 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Thiemstraße 130, Erdgeschoss, Saal 022, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 11542** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2-Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 89/2, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 13, Größe: 1.198 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten hat das Objekt die postalische Anschrift: „03149 Forst [Lausitz], Schützenstraße 13“ und ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus, zweigeschossig, unterkellert, tlw. ausgebautes Dachgeschoss, freistehend, Bj. unbekannt, vermutlich um 1900, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ab Ende der 1990er Jahre, Sanierungsgebiet „Nordost“) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.400,00 EUR.

Im Termin am 09.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 14/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Februar 2015, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in 03048 Cottbus, Thiemstraße 130, I. Obergeschoss, Saal 129, das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 4057** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 29, Flurstück 80/1, Gebäude- und Freifläche, Weinberg 45, 1.140 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus mit Kriechkeller (Bj. ca. 1991, Umbau 2002) bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 78/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Februar 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Cottbus Haus 3, Thiemstraße 130, 03048 Cottbus, I. Obergeschoss, Saal 129, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 8249** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 88/1.285stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brunschwig, Flur 53, Flurstück 66, Sielower Str., Gebäude- und Freifläche, 275 m², Gemarkung Brunschwig, Flur 53, Flurstück 67, Sielower Str. 3, Gebäude- und Freifläche, 510 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1./2. Obergeschoss mit Nr. 3 im Aufteilungsplan bezeichnet; mit Keller Nr. K 3; ohne Sondernutzungsrecht.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig, Blätter 8244 bis 8256); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 17.03.1999, 15.04.1999, 30.10.2000, 06.11.2000 (Notar Ruppelt in Cottbus, UR-Nr. 607/99, 862/99, 2453/00, 2483/00 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich die 2-Raum-Maisonetten-Wohnung nebst Abstellraum (87,50 m² - vermietet) in einem 3- bis 4-geschossigen Mittelhaus (Bj.: nicht erkennbar; ca. 1999/2000 nach Entkernung Neuaufbau mit Gebäudeaufstockung mit Gebäudeerweiterung als Anbaubereiche) in innerstädtischer Reihenhausbauung.

Postanschrift lt. Gutachten: Sielower Str. 3, 4 in 03044 Cottbus. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 67/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Februar 2015, 9:30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus III, Thiemstr. 130, 03048 Cottbus, I. Obergeschoss, Saal 129, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9605** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 36, Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Am Domsdorfer Anger 2, Größe: 1.495 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 36, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, Am Domsdorfer Anger 2, Größe: 112 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) für das Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 5/1) auf
190.000,00 EUR
- b) für das Grundstück lfd. Nr. 3 (Flurstück 7/2) auf
3.700,00 EUR.

Postanschrift: Am Domsdorfer Anger 2, 03149 Forst (Lausitz)

Bebauung:

2 Einfamilienhäuser (EFH 1: Bj. ca. 1990 mit Wintergarten, Wf. ca. 254 m²; EFH 2: Bj. ca. 1900, 1990 modernisiert/saniert, Wf. ca. 170 m²) mit Nebengebäuden

AZ: 59 K 12/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2015, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus III, Thiemstr. 130, 03048 Cottbus, I. Obergeschoss, Saal 129, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8421** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 327/4, Amtsstraße 13, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, 1.178 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- das Grundstück auf 700.000,00 EUR
- das Inventar (Zubehör) auf 5.500,00 EUR.

Postanschrift: Amtstr. 13, 03149 Forst (Lausitz)

Bebauung: vermietetes Ärztehaus (Apotheke und 6 Arztpraxen), Garagen und Pkw-Stellplätze

Geschäfts-Nr.: 59 K 63/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Februar 2015, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in 03048 Cottbus, Thiemstraße 130, I. Obergeschoss, Saal 129, die im Grundbuch von **Spremburg Blatt 2868** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremburg, Flur 29, Flurstück 80/2, Weinberg 46, 1.567 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und unterkellerten Wintergarten (Bj. um 1898, Sanierung/Umbau/Erweiterung 1984, 1998, 2001) sowie mit einem Lager- und Garagengebäude (Bj. 1900, Modernisierung 90er Jahre) und einem Garagengebäude mit angebautem Gewächshaus (Bj. 1975) bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 191.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 79/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Februar 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus; Haus 3, Thiemstraße 130, 03048 Cottbus, I. Obergeschoss, Saal 129, das im Grundbuch von **Briesnig Blatt 584** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Briesnig, Flur 2, Flurstück 5/2, Schäferweg 5 B, Gebäude- u. Freifläche, 855 m²,

lfd. Nr. 2

zu 1 Grunddienstbarkeit - Zufahrtsrecht - an dem Grundstück der Gemarkung Briesnig, Flur 2, Flurstück 5/1; eingetragen im Grundbuch von Briesnig, Blatt 50, Abt. II lfd. Nr. 9

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem 2-geschossigen (DG: nicht ausgebaut), teilunterkellerten Einfamilienhaus (Bj. um 1893, Umbau um 1983 u. Erweiterung um 1996, Mod. um 1996 u. Folgejahre, um 2010 Dacheindeckung - 190 m² Wohnfläche); einem Garagen- u. Lagergebäude, Carport und Gartenlaube sowie Außenanlagen (u. a. Pool) bebaut. Postanschrift: Schäferweg 5 B, 03149 Forst (Lausitz) - OT Briesnig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 101.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 86/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Februar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Thiemstraße 130, 03048 Cottbus, Saal 129 (im 1. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Schenkendöbern Blatt 371** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 139/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Vorwerkstraße 5, 8.064 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Vorwerkstraße 5, 5.380 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 144/1, Gebäude- und Freifläche, Vorwerkstraße 5, 5.869 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 145/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Vorwerkstraße 5, 1.555 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Vorwerkstraße 5, 1.503 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 2, Flurstück 141/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Vorwerkstraße 5, 3.458 m², Flurstück 142/1, Gebäude- und Freifläche, Vorwerkstraße 5, 6.163 m²

versteigert werden.

Laut vorliegenden Gutachten sind die in verkehrsgünstiger Ortaußenlage nahe B 320 gelegenen Gewerbegrundstücke bebaut und tlw. überbaut:

- Nr. 1 mit Schornstein (Bj. ca. 1970), Unterstellschauer (Bj. ca. 1960/70), Doppelgarage in Fertigbauweise (Bj. 1995) und Heizhausanbau
- Nr. 2 mit Nebengebäude, Schuppen, Trafostation (sämtlich Bj. ca. 1970),
- Nr. 4 mit Lagerhalle 1 (Bj. ca. 1985) und 2 (Bj. ca. 1980) sowie Nebengebäude (Bj. ca. 1983)
- Nr. 8 mit ehem. 1-geschossiges Sozialgebäude 1 und 2 (Bj. ca. 1980)

- Nr. 9 mit Verwaltung (Bj. ca. 1980/90), Lackiererei (Bj. ca. 1983/95), Hallenanbau (Bj. ca. 1980/73), Heizhaus (Bj. ca. 1980)

Nr. 5 ist ein unbebautes landwirtschaftliches Grundstück.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 17.04.2013 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

40.000,00 EUR - Grundstück lfd. Nr. 1

7.000,00 EUR - Grundstück lfd. Nr. 2

220.000,00 EUR - Grundstück lfd. Nr. 4

640,00 EUR - Grundstück lfd. Nr. 5

55.000,00 EUR - Grundstück lfd. Nr. 8

115.000,00 EUR - Grundstück lfd. Nr. 9.

Im Termin am 16.10.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der bestehen bleibenden Rechte, die Hälfte des Gesamtgrundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 240 K 41/13

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Limsdorf Blatt 381** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limsdorf, Flur 4, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Möllendorfer Str. 7, Größe: 784 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.050,00 EUR (darin enthalten Zubehör mit 50,00 EUR).

Nutzung: selbstgenutztes Einfamilienwohnhaus

Postanschrift: Möllendorfer Str. 7, 15859 Storkow OT Limsdorf
AZ: 3 K 157/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. Januar 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bornow Blatt 6** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bornow, Flur 1, Flurstück 69, Größe: 17.242 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Postanschrift: Bornower Dorfstraße 25, 15848 Beeskow OT Bornow
 Bebauung: Gaststätte mit Bürotrakt sowie Küche mit Anbau und Nebengebäude
 AZ: 3 K 163/11

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
 Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 16. Februar 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 103, Landwirtschaftsfläche, Lichtenrader Chaussee, Größe 7.503 m²

Das Grundstück befindet sich in 15831 Schönefeld OT Großziethen, nördlich der Ortsverbindungsstraße vom Berliner Ortsenteil Lichtenrade nach Großziethen, ca. 500 m östlich der Berliner Stadtgrenze. Die Ackerfläche liegt innerhalb eines größeren Ackerschlag. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 20.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>

AZ: 8 K 61/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Februar 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5034** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 2, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Schloßstr. 45, Größe 554 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.12.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Schloßstr. 45.

Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, zweigeschossig, teilweise unterkellert, Bj. ca. 1900 - 1920. Das Gebäude befindet sich im Bauzustand. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 163/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 20. Februar 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 339** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 5, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 20, Trebbiner Gartenstr., Größe 330 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 91.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.07.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin, Bergstraße 20. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, Teilkeller, Wfl. 89,10 m², Bj. ca. 1900 - 1905, 2003/2004 umfassende Modernisierung; und mit einem Nebengebäude, Bj. ca. 1905, Nutzfläche ca. 35 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 93/13

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Februar 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Osdorf Blatt 272** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 75,32/10.000 - fünfundsiebzigkommazweiunddreißig/zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Osdorf, Flur 1, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche

Gemarkung Osdorf, Flur 1, Flurstück 28/2, Birkenhainer Ring, Größe 9.214 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen, die im Aufteilungsplan mit Nr. T 23 bezeichnet sind sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Aufteilungsplan T 23. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen - eingetragen in Blatt 250 bis 387 - gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters mit Ausnahme der Erstveräußerung und der Veräußerung in der Zwangsversteigerung und durch den Konkursverwalter versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.10.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14979 Großbeeren OT Osdorf, Birkenhainer Ring 25 B. Die Wohnung mit einer Wohnfläche von 55,54 m² befindet sich im Erdgeschoss eines 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienhauses. Der Stellplatz befindet sich in der zentralen Tiefgarage inmitten des Wohnparks. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 13.10.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 203/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 27. Februar 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Motzen Blatt 908** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 35,34/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstr. 11, 12, Größe 2.690 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstr. 13, 14, 22, Größe 2.532 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstr. 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstr. 19, 20, Größe 2.170 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Haus Nummer 15, im Aufteilungsplan mit Nummer 12 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Motzen Blatt 780 bis 812 und Blatt 814 bis 1147). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

und das im Grundbuch von **Motzen Blatt 1065** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstr. 11, 12, Größe 2.690 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstr. 13, 14, 22, Größe 2.532 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstr. 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstr. 19, 20, Größe 2.170 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nummer 285 be-

zeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Motzen Blatt 780 bis 812 und Blatt 814 bis 1147). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.300,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf die Wohnung: 34.000,00 EUR
und auf den Stellplatz: 3.300,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 30.06.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Motzen, im 1. OG des Hauses Bergstr. 12. Die 1-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. ca. 36,03 m²) befindet sich in einem Mehrfamilienhaus mit 12 Wohnungen, Bj. 1993. Zur Wohnung gehört der Tiefgaragenstellplatz Nr. 285. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 155/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 27. Februar 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Motzen Blatt 972** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45,76/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 11, 12, Größe 2.690 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 13, 14, 22, Größe 2.532 m²,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m²,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 19, 20, Größe 2.170 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Haus Nummer 23, im Aufteilungsplan mit Nummer 192 bezeichnet.

und das im Grundbuch von **Motzen Blatt 1133** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 11, 12, Größe 2.690 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 13, 14, 22, Größe 2.532 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m², Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 19, 20, Größe 2.170 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz

in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nummer 353 bezeichnet.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 54.300,00 EUR festgesetzt worden.
(Pkw-Stellplatz: 3.300,00 EUR; Wohnung: 51.000,00 EUR)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.07.2011 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Wohnung Nr. 192 mit einer Wohnfläche von ca. 47,41 m² befindet sich in der Wohnanlage „Golf und Sportpark Motzen“, im Haus Bergstraße 23, 1. OG. Zur Wohnung gehört der Tiefgaragenstellplatz Nr. 353. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 157/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. März 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Schulzendorf Blatt 283** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schulzendorf, Flur 6, Flurstück 45, Am Kietz 6, Größe 2.553 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 195.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Groß Schulzendorf, Am Kietz 6. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1913) mit Altbauremise (Bj. um 1890) und Scheune (Bj. um 1913) und einem Carport. Das Wohnhaus wurde um 2000 vollständig instandgesetzt und modernisiert, die Altbauremise und die Scheune wurden ebenfalls um 2000 instandgesetzt. Die Scheune wird lt. Gutachten z. T. gewerblich genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 85/12

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Februar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 4637** eingetragene Gebäude auf dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 5
Flurstück 120, Garten, Bruno-H.-Bürgel-Straße 52/54, 621 m²,

Flurstück 121, Garten, Bruno-H.-Bürgel-Straße 52/54, 621 m²,

- eingetragen im Grundstücksgrundbuch von Teltow Blatt 6136 -, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.11.2011 eingetragen worden.

Es wird ausschließlich das unterkellerte eingeschossige Einfamilienhaus (ohne Grundstück) mit angeschlossener Garage, Baujahr ca. 1985 versteigert.

Ein etwaiger Grundstücksankauf richtet sich nach § 70 Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Eigentümer ist die Stadt Teltow.

AZ: 2 K 347/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Februar 2015, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 3618** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Falkensee, Flur 27, Flurstück 389, Gebäude- und Freifläche, Fröbelstraße 16 A, Größe: 549 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befindet sich laut Gutachten ein selbstgenutztes eingeschossiges, teilweise unterkellertes Wohnhaus (Baujahr 1977, nach 1990 teilweise modernisiert, Wohnfläche ca. 104 m² und Nutzfläche im Keller ca. 50 m²) mit flachem Satteldach mit Grenzbebauung zum/vom Nachbargrundstück. Es besteht Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.03.2014 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 112.000,00 EUR.

AZ: 2 K 50/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Februar 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Derwitz Blatt 367** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Derwitz, Flur 4, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Derwitzer Chaussee 15, groß: 2.906 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca.

1986 bis 1992, Wfl. ca. 100 m²) bebaut. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.
AZ: 2 K 318/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Februar 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 11354** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 17, Flurstück 219, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Großbeerenstraße 33, groß: 487 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Kellerraum jeweils Nr. 3 laut Aufteilungsplan.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht an den Außenfenstern der Wohnung und der Wohnungseingangstür der Wohnung Nr. 3.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 155.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25.02.2014 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich im Mehrfamilienhaus in der Großbeerenstraße 33, 14482 Potsdam, im 1. Obergeschoss rechts (Bj. 1906, Sanierung 2008/2009). Sie verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Kellerraum und Balkon mit ca. 77 m² Wohnfläche.

AZ: 2 K 32/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Februar 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nichel Blatt 325** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nichel, Flur 6, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 746 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 181.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2014 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalischen Bezeichnung: Dorfstraße 17 b in 14822 Mühlentrieb OT Nichel, ist mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 211, Wfl. ca. 150 m²) im erweiterten Rohbauzustand bebaut. Es sind noch erhebliche Restleistungen bezüglich des Ausbaus und der Ausstattung zu erbringen (geschätzt: 50.000,00 EUR).

AZ: 2 K 88/14

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband

Der Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ) mit Sitz in Herzberg (Elster) ist in seinem Verbandsgebiet für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von über 24.000 Einwohnern verantwortlich.

In Umsetzung der ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben plant, realisiert und betreibt der HWAZ wasser- und abwasserwirtschaftliche Anlagen und Netze und finanziert diese über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Brandenburgischen KAG.

Wegen Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Stelleninhabers ist die Stelle

Verbandsvorsteher/in

schnellstmöglich neu zu besetzen.

Die Stelle ist eine Wahlfunktion für die Dauer von 8 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Voraussetzung für Ihre Bewerbung ist der erfolgreiche Abschluss einer für die Amtsausführung geeigneten Universitäts- oder Hochschulbildung oder eine nachgewiesene mehrjährige Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe.

Qualifikation und Anforderungen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Universitäts- oder Hochschulstudium, vorzugsweise in den Fachrichtungen Wirtschaft, Tiefbau/Wasserwirtschaft oder Rechtswissenschaften
- mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in einem Zweckverband, Ver- oder Entsorgungsbetrieb oder in der Kommunalverwaltung
- gute Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunalverfassung, Kommunalabgabengesetz und Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und Abgabenordnung
- weitreichende kaufmännische und betriebswirtschaftliche Erfahrungen
- Kenntnisse der Rahmenbedingungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie technisches Verständnis
- gute Kenntnisse kommunaler Strukturen und Entscheidungsprozesse
- Erfahrungen in der Personalführung und Betriebsorganisation
- herausragende kommunikative und konzeptionelle Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick

- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie überzeugendes Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Engagement, Verantwortungsbewusstsein, soziale Kompetenz
- Führerschein Klasse B (alt: 3)

Aufgabengebiete:

- strategische und operative Leitung und Fortentwicklung des HWAZ als wirtschaftlicher und bürgernaher Dienstleister
- Führung und Organisation der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Verbandsaufgaben entsprechend der Satzungen und der Beschlüsse des Verbandsvorstandes sowie der Verbandsversammlung
- Führung von ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einbindung von Dienstleistern zur Erfüllung der Aufgaben
- überzeugende und sichere Repräsentation und Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und in den Gremien sowie in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

Die Besoldung der Stelle des hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in erfolgt nach dem TVöD.

Arbeitsort ist der Sitz und das Verbandsgebiet des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der Osterodaer Straße 4, 04916 Herzberg (Elster).

Bewerbungen senden Sie bitte mit den geforderten Unterlagen und mit Angabe Ihres frühestmöglichen Einstiegstermins schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum **29.12.2014** (Posteingang) an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Herrn Michael Oecknigk - persönlich -
Kennwort: Ausschreibung VV HWAZ
Osterodaer Straße 4
04916 Herzberg (Elster)

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur per Freiumschlag zurückgesandt werden. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.